

## Presseerklärung

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

## Laurenzi-Messe 2010 - Im „Autoscooter“-Fall ist noch nicht das letzte Wort gesprochen

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte, die die Stadt Marktheidenfeld im gerichtlichen Verfahren vertritt, empfiehlt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 08.06.2011 Rechtsmittel einzulegen und die Entscheidung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München überprüfen zu lassen. Nach Auffassung der Rechtsanwälte hat der Verwaltungshelfer Ferling nicht unrechtmäßig an der Scooter-Auswahl teilgenommen. Deswegen sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg deswegen falsch und aufzuheben, weil durch den früheren Gerichtsbescheid desselben Gerichts von 2010 schon entschieden wurde, dass der Verwaltungshelfer Ferling rechtmäßig tätig war.

Entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Würzburg im Urteil vom 08.06.2011 hat eine unzulässige Mitwirkung eines Beteiligten, nämlich hier des Generalpächters Herrn Ferling, im Sinne des Art. 20 BayVwVfG gerade nicht stattgefunden; bereits aus diesem Grund erweist sich das Urteil des Verwaltungsgerichts als fehlerhaft: zwar hat die Firma Ferling für die Stadt Marktheidenfeld Bewerbungen entgegengenommen und weitergeleitet, jedoch in keiner Weise an der Auswahlentscheidung des Ausschusses für Messen und Märkte mitgewirkt. Die Stadt Marktheidenfeld hat sich auch aus objektiven Gründen aufgrund von eindeutigen Fakten für den Autoscooter Betrieb der Fa. Ferling GbR entschieden, weil diese eine größere Fahrbahnfläche hat, als der Autoscooter des Konkurrenten Zöllner. Bei den bereits auf dem neuen Festplatz stattgefundenen Messen hatte sich gezeigt, dass der neue Festplatz mehr Besucher anzieht. Deswegen war es Ziel der Stadt, die Kapazität der einzelnen Fahrgeschäfte zu erhöhen, um Wartezeiten an den Fahrgeschäften zu minimieren. Eine unzulässige Einflussnahme der Firma Ferling auf die Entscheidung des Ausschusses kann ausgeschlossen werden. Rechtsanwalt Wolfgang Baumann bemerkt: *„Das Gericht hat hier eine rechtswidrige Mitwirkung unterstellt, obwohl eine solche in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat. Die Integrität der Stadt wird durch diese Unterstellung zu Unrecht in Zweifel gezogen. Das kann die Stadtverwaltung nicht hinnehmen.“*

Klarzustellen ist, dass entgegen den Ausführungen im Presseartikel im Main-Echo vom 15.06.2011, das Verwaltungsgericht in keinem Fall dahingehend verstanden werden kann, dass der Vertrag mit Generalpächter Ferling gegen geltendes Recht verstößt. Vielmehr ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Kommunen sich zur Durchführung derartiger Veranstaltungen der Unterstützung von privatrechtlichen Unternehmen bedienen können, die dann als Verwaltungsgehilfen der Gemeinde tätig werden. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist auch die Überlassung eines Volksfestplatzes an einen privaten Betreiber gegen eine Umsatzpacht zur Durchführung eines Volksfestes als zulässig angesehen worden, wenn der Gemeinde die letztendlichen Entscheidungsbefugnisse weiterhin zustehen. Diesen Vorgaben wird der zwischen der Stadt Marktheidenfeld und Ferling geschlossene Vertrag gerecht. Auch die zwischen Ferling und den Beschickern geschlossenen Verträge sind nicht als rechtswidrig anzusehen. Für eine solche Rechtsauffassung bietet das Urteil des Verwaltungsgerichts keinen Anlass. Die Laurenzi-Messe 2011 ist nicht gefährdet.

Aufgrund einer rechtlichen Überprüfung kommt die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte außerdem zu dem Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht Würzburg mit seiner Entscheidung vom 08.06.2011 die entgegenstehende Rechtskraftwirkung des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 23.03.2010 unbeachtet ließ. Mit dem Gerichtsbescheid hatte das Verwaltungsgericht die Stadt Marktheidenfeld allein dazu verpflichtet, über den Antrag der Firma Zöllner, mit seinem Autoscooter-Betrieb zur Laurenzi-Messe 2010 zugelassen zu werden, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Die maßgebliche Rechtsauffassung des Gerichts war in den Gründen des Gerichtsbescheids niedergeschrieben. Diese vom Verwaltungsgericht vorgegebenen Direktiven hat die Stadt Marktheidenfeld vollständig umgesetzt und damit ihre Verpflichtung aus dem Gerichtsbescheid in vollem Umfang erfüllt. Von einer rechtlich unzulässigen Mitwirkung des Generalpächters war darin nicht die Rede. Die relevanten Entscheidungsgesichtspunkte waren im Einzelnen aufgeführt und vom Stadtrat abgearbeitet worden. Dies musste selbst das Verwaltungsgericht in seinem jetzigen Urteil feststellen.

Dennoch hat das Verwaltungsgericht die erneute Entscheidung der Stadt Marktheidenfeld - nun aus völlig anderen Gründen - für rechtswidrig erklärt. *„Die Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen, die dem Rechtsfrieden dient und Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist, muss auch von den Gerichten zwingend beachtet werden“*, so Rechtsanwalt Wolfgang Baumann von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte zum vorliegenden Urteil.

Würzburg, den 17.06.2011

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

**Bei Rückfragen:**

Petra Engelmann  
Tel. (0931) 46046-49  
Fax (0931) 46046-70